

Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und
Ordnung

Herr Thomas Wegener, Tel. 02351/17-1661

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Vergleich von Bußgeldern hinsichtlich Müllvergehen

Bericht Nr. 284/2018

Produkt: 02.01.01 Allgemeine Gefahrenabwehr

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

10.12.2018

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Gem. § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 28 KrWG können unerlaubte Abfallbeseitigungen mit einem Bußgeld bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € geahndet werden. Näher bestimmt werden die Bußgeldhöhen durch den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes - Bußgeldkatalog Umwelt - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 2.1.2002 - I - 3/406.51.00.

Mit diesem Katalog wird den zuständigen Behörden eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben, mit der festgestellte Rechtsverstöße unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen verfolgt werden können. Ziel des Bußgeldkatalogs des Landes ist es, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Abfallbeseitigung zu bewirken. Da der Erlass rechtsverbindlichen Charakter hat, ist er für alle Städte und Kommunen in NRW bindend. Ein interkommunaler Vergleich ist damit redundant.

Der von der Stadt Essen veröffentlichte Auszug aus dem Bußgeldkatalog „Unerlaubte Abfallbeseitigung“ ist direkt aus dem o.g. Bußgeldkatalog des Landes entnommen und weist für jedes Vergehen den Höchstbetrag des dort möglichen Bußgeldrahmens aus. Die Erhöhung von Bußgeldern ist Teil des Aktionsplans „Essen bleib(t) sauber!“. Verstöße gegen das bestehende Regelwerk sollen härter bestraft und zu diesem Zweck der nordrhein-westfälische Bußgeldkatalog vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Die Stadt Lüdenscheid arbeitet bei unerlaubten Abfallbeseitigungen mit denselben Bußgeldrahmensätzen wie die Stadt Essen. Innerhalb des zulässigen Bußgeldrahmens ist gemäß § 17 (3,4) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei jedem Verstoß eine Einzelfallprüfung erforderlich, die u.a. die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, den Tatvorwurf und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigt.

Die vom Fachdienst 32 entwickelten Grundsätze der Bußgeldzumessung sind aus der Anlage ersichtlich. Im Falle einer gerichtlichen Entscheidung nach einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid ist es für die Erfolgsaussichten von erheblicher Bedeutung, dass erkennbar der Einzelfall gewürdigt wurde.

Darüber hinaus zeigt die Erfahrung in der Praxis, dass die Akzeptanz der Betroffenen und die Nachhaltigkeit der Wirkung der Geldbußen nicht über die strikte Anwendung der höchstmöglichen Geldbuße erreicht werden. Die Signalwirkung, dass auf eine Zuwiderhandlung eine Strafe folgt, diese aber

die Gegebenheiten des Einzelfalles berücksichtigt, erhöht erfahrungsgemäß die Akzeptanz der Strafe. Somit reduziert sich auch die Zahl der angefochtenen Bußgeldbescheide.

Lüdenscheid, den 22.11.2018

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlage/n:

- Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 09.04.2018
- Auszug aus dem Bußgeldkatalog der Stadt Essen
- Auszug aus dem Bußgeldkatalog Umwelt NRW
- Grundsätze für die Bußgeldzumessung